

Ausbildungsplatzförderung 2010

Richtlinie zur Vergabe von ISB-Darlehen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen

1. Zweck des Darlehens

- 1.1 Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Wege der Refinanzierung von Hausbanken bzw. Zentralinstituten zinsgünstige Darlehen an gewerbliche Unternehmen und Freiberufler mit Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz, die in diesem Jahr zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen und besetzen oder die durch Wiederbesetzung vorhandener Ausbildungsplätze ihren Gesamtbestand an Ausbildungsplätzen erhalten.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung des ISB-Darlehens besteht nicht, vielmehr entscheidet die ISB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Darlehensempfänger

Darlehensempfänger sind gewerbliche Unternehmen oder Freiberufler mit Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz mit bis zu 100 Beschäftigten. Für die Ermittlung der Beschäftigtenzahlen ist der Stichtag 31.12.2009 maßgeblich. Dabei wird von sog. Vollzeitäquivalenten ausgegangen, Teilzeitbeschäftigte werden anteilig im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes berücksichtigt. Auszubildende sind bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahlen nicht mit einzubeziehen. Sind größere Unternehmen zu mehr als einem Viertel beteiligt, gilt das Unternehmen nicht als förderfähig im Sinne dieser Richtlinie.

3. Darlehensvoraussetzungen

- 3.1 Die Förderung setzt voraus, dass es sich um zusätzliche oder erneuerte Ausbildungsplätze in rheinland-pfälzischen Betriebsstätten des Darlehensempfängers handelt.
 - Zusätzliche Ausbildungsplätze werden geschaffen, wenn die Gesamtzahl der nicht gelösten Ausbildungsverhältnisse (1. bis 4. Ausbildungsjahr) am 31.12.2010 über der Gesamtzahl der nicht gelösten Ausbildungsverhältnisse am Stichtag 31.12.2009 liegt. Es können *alle* zusätzlichen Ausbildungsplätze gefördert werden.
 - Ein Ausbildungsplatz ist erneuert, wenn ein nach dem Stichtag beendetes Ausbildungsverhältnis bis zum 31.12.2010 neu besetzt wird und dadurch die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze am Stichtag 31.12.2009 wieder erreicht wird. Je Betrieb kann nur *ein* erneuerter Ausbildungsplatz gefördert werden.
- 3.2 Der Ausbildung muss ein Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (§§ 10 ff. Berufsausbildungsgesetz, §§ 21 ff. Handwerksordnung) zugrunde liegen, der in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse bei der Kammer eingetragen wurde. Das Ausbildungsverhältnis muss mindestens zwei Jahre bestehen, es sei denn es wird ein Auszubildender aus einem Insolvenzbetrieb übernommen.
- 3.3 Umschüler können nicht gefördert werden.
- 3.4 Die Auszahlung des Darlehens setzt den Ablauf der Probezeit voraus.
- 3.5 Das Darlehen ist für betriebliche Zwecke, ausgenommen Umschuldungs- und Sanierungsmaßnahmen, zu verwenden. Wird das Darlehen jedoch mit einer Haftungsfreistellung für die Hausbank ausgestattet, so muss die Verwendung des Darlehens im Zusammenhang mit der Schaffung und der Besetzung des Ausbildungsplatzes stehen. Dies ist der ISB auf Verlangen nachzuweisen.
- 3.6 Eine Förderung der geschaffenen Ausbildungsplätze aus anderen Programmen (z.B. der Arbeitsverwaltung), die den gleichen Fördertatbestand zum Gegenstand haben, schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus. Ausgenommen hiervon ist das Förderprogramm des Landes zur Förderung von Ausbildungsverbänden.

4. Art, Form und Höhe des Darlehens

- 4.1 Die Förderung wird als zinsgünstiges Darlehen durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH gewährt.
- 4.2 Das Darlehen beträgt bis zu 35 TEUR pro Ausbildungsplatz.
- 4.3 Das Darlehen wird zu 96% ausgezahlt, ist mit zwei tilgungsfreien Jahren ausgestattet und bis zum 30.12.2015 zurückzuführen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich.
- 4.4 Der Zinssatz wird für die gesamte Laufzeit des Darlehens festgeschrieben. Für die Festsetzung des Zinssatzes ist der Antragseingang bei der ISB maßgeblich. Der jeweils aktuelle Zinssatz wird durch die ISB bekannt gegeben.

5. Haftungsfreistellung

Die Hausbank kann bei der ISB eine 50%-ige Haftungsfreistellung beantragen. Bei Darlehen ab einem Volumen von kumuliert 75 TEUR wird die Haftungsfreistellung durch eine öffentlich geförderte Bürgschaft dargestellt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Die Anträge auf Gewährung des zinsgünstigen Darlehens sind unter Verwendung des KfW-Antragsformulars über die Hausbank an die ISB zu richten. Die zuständige Kammer bestätigt die Angaben des Unternehmens bzgl. des Ausbildungsplatzes auf dem dafür vorgesehenen Formular. Beide Antragsformulare sind auf der Homepage der ISB unter www.isb.rlp.de abrufbar.
- 6.2 Die ISB wird nach positiver Entscheidung über den Antrag ein entsprechendes Refinanzierungsangebot an die Hausbank richten, das von Seiten der Hausbank anzunehmen ist. Der Abruf der Mittel erfolgt durch die Hausbank in einer Summe mit Hilfe des entsprechenden Abrufformulars. Dem Abruf ist eine Kopie des Ausbildungsvertrages, aus dem auch hervorgeht, wann die Probezeit beendet wird, beizufügen.
- 6.3 Die Allgemeinen Bestimmungen für das Rechtsverhältnis zwischen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH und dem ausreichenden Kreditinstitut (Hausbank) sind Bestandteil des Refinanzierungsvertrages zwischen Hausbank und ISB.
- 6.4 Die vorzeitige Lösung des Ausbildungsvertrages ist der ISB unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Ausbildungsplatz nicht innerhalb von sechs Monaten wieder besetzt wird, erfolgt eine vollständige oder teilweise Rückforderung des Darlehens für diesen Ausbildungsplatz. Im Fall der Lösung des Ausbildungsvertrages vor Ablauf von zwei Jahren ist darüber hinaus der im Darlehen enthaltene Subventionsbarwert und die darauf fallenden Zinsen gemäß den gültigen AGB an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH zurückzuführen.
- 6.5 Der Hausbank gegenüber ist nach Ablauf der Probezeit der Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

7. De-minimis-Beihilfenregelung

Darlehen nach dieser Richtlinie werden nur insoweit gewährt, wie dadurch die Höchstbeträge nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 06. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG Vertrag auf „de-minimis-Beihilfen“ nicht überschritten werden („de-minimis-Regelung“). Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, gegenüber der ISB sämtliche Angaben zu machen, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Beihilferegulierung erforderlich sind. Ein entsprechendes Formblatt (wie auch das Antragsformular) ist auf der Homepage der ISB abrufbar (www.isb.rlp.de). Es ist vom Antragsteller auszufüllen und der ISB über die Hausbank vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Anträge können gemäß dieser Richtlinie über die Hausbank für alle in 2010 begonnenen Ausbildungsverhältnisse gestellt werden. Die ISB nimmt diese über die Hausbank bis zum 31.12.2010 entgegen.